



# Baden-Württemberg

DIE MINISTERIN DER JUSTIZ UND FÜR MIGRATION

Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg • Pf. 103461 • 70029 Stuttgart

Frau Fraktionsvorsitzende  
Maria Viethen  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Im Freiburger Gemeinderat  
Rehlingstraße 16a  
79100 Freiburg im Breisgau

27. September 2022

## Abschiebung einer armenischen Staatsangehörigen

Sehr geehrte Frau Fraktionsvorsitzende Viethen,

haben Sie vielen Dank für Ihr Schreiben vom 26. August 2022, in welchem Sie auf die Abschiebung der vollziehbar ausreisepflichtigen armenischen Staatsangehörigen Frau Zoufinar Murad eingehen und sich für eine Wiedereinreise der Betroffenen einsetzen. Ich kann nachvollziehen, dass Arbeitgeber sich für Mitarbeitende engagieren und diese auch weiterhin gerne beschäftigen möchten. Es ist mir daher ein Anliegen, Ihnen die rechtlichen Hintergründe im vorliegenden Fall zu erläutern.

Bei der Betroffenen handelt es sich um eine armenische Staatsangehörige, welche bereits im Jahr 2015 in Schweden erfolglos ein Asylverfahren durchlaufen hatte. Auch dort wurde von der armenischen Staatsbürgerschaft der Betroffenen ausgegangen, was der schwedischen Botschaft in Armenien von den armenischen Behörden bestätigt worden war.

Nachdem Schweden den Asylantrag von Frau Murad abgelehnt hatte, reiste sie im November 2015 illegal in das Bundesgebiet ein und stellte einen Asylantrag.

Die Betroffene war spätestens seit Anfang August 2016 unbekanntem Aufenthalts. Die Abmeldung erfolgte von Amts wegen, da sich die Betroffene nicht zur Duldungsverlängerung bei der Ausländerbehörde meldete. Der zum Zeitpunkt der Abmeldung

Schillerplatz 4 • 70173 Stuttgart • Telefon 0711 279-0 • Telefax 0711 279-2264 • [poststelle@jum.bwl.de](mailto:poststelle@jum.bwl.de) • [www.justiz-bw.de](http://www.justiz-bw.de)  
Parkmöglichkeiten: Tiefgarage Commerzbank Einfahrt Dorotheenstraße • VVS-Anschluss: U-Bahn Schlossplatz - S-Bahn Stadtmitte

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch das Ministerium finden sich im Internet unter: [www.justiz-bw.de/pb/Lde/Startseite/Ministerium/Datenschutz](http://www.justiz-bw.de/pb/Lde/Startseite/Ministerium/Datenschutz). Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

zuständigen Ausländerbehörde war ihr Aufenthaltsort nicht bekannt. Aus diesem Grund scheiterte auch die Überstellung nach Schweden. Eine melderechtliche Anmeldung der Betroffenen erfolgte erst wieder im Februar 2018.

Der Asylantrag wurde mit Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) von Anfang Oktober 2018 als unzulässig abgelehnt. Die Betroffene wurde aufgefordert, das Bundesgebiet innerhalb einer Woche ab Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen. Für den Fall, dass sie nicht freiwillig ausreise, wurde ihr die Abschiebung nach Armenien angedroht.

Die hiergegen gerichteten Rechtsmittel blieben ohne Erfolg. Nachdem der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung im Eilrechtsschutz durch das zuständige Verwaltungsgericht im November 2018 abgelehnt wurde, war die Betroffene seit nunmehr über drei Jahren vollziehbar zur Ausreise aus dem Bundesgebiet verpflichtet.

In der Folgezeit wurde die Abschiebung der Betroffenen allein aufgrund fehlender Reisedokumente vorübergehend ausgesetzt. Trotz der bestehenden Passpflicht und mehrfachen Belehrungen legte die Betroffene keine Reisedokumente vor, so dass das zuständige Regierungspräsidium Karlsruhe die Passbeschaffung einleitete. Im Juli 2021 erfolgte dann eine Zusage der armenischen Behörden zur Rückübernahme der Betroffenen.

Da nun keine Duldungsgründe mehr vorlagen, wurden aufenthaltsbeendende Maßnahmen eingeleitet. Wenn Ausländer vollziehbar ausreisepflichtig sind, sie ihrer gesetzlichen Pflicht zur freiwilligen Ausreise nicht innerhalb der gesetzten Frist nachkommen und keine Abschiebungshindernisse vorliegen, ist die Aufenthaltsbeendigung zwangsweise durchzuführen. Hierzu sind die Ausländerbehörden gesetzlich verpflichtet. Ein Ermessensspielraum besteht hier nicht.

Ein erster Abschiebungsversuch am 17. September 2021 scheiterte, da die Betroffene nicht in ihrer Unterkunft angetroffen werden konnte.

Im April 2022 nahm die Betroffene die Tätigkeit als Alltagsbegleitung in einer Pflegeeinrichtung auf. Der Arbeitgeberin konnte nicht unbekannt sein, dass die Betroffene ausreisepflichtig war und sich nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhielt. Aufgrund

der weiterhin vollziehbaren Ausreisepflicht der Betroffenen, waren erneut aufenthaltsbeendende Maßnahmen einzuleiten.

Sie können versichert sein, dass jeder zwangsweisen Rückführung eine individuelle Prüfung vorausgeht, ob die konkrete Situation eine Abschiebung zulässt oder ob eine Legalisierung des Aufenthalts beziehungsweise eine Aussetzung der Abschiebung erfolgen kann. Insbesondere die Möglichkeiten zur Erteilung einer Beschäftigungs- bzw. Ausbildungsduldung wurden vorliegend vor Einleitung der Abschiebung eingehend geprüft. Die Betroffene erfüllte jedoch die Voraussetzungen für die Erteilung einer Beschäftigungs- oder Ausbildungsduldung nicht.

Allein die Tätigkeit der Betroffenen als Alltagsbegleitung in der Pflege stellt kein Abschiebungshindernis dar. Zur Erteilung einer Beschäftigungsduldung mangelte es vorliegend schon an den Voraussetzungen des § 60d Abs. 1 Nr. 3 AufenthG. Hier nach wird die Beschäftigungsduldung erteilt, sofern der ausreisepflichtige Ausländer seit mindestens 18 Monaten eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit einer regelmäßigen Arbeitszeit von mindestens 35 Stunden pro Woche ausübt. Die Betroffene war jedoch erst seit dem 10. April 2022 in der Pflegeeinrichtung mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von lediglich 33,15 Stunden beschäftigt.

Ein Zusammenhang zwischen der Einleitung der Abschiebung und einem Ausbildungsbeginn bestand nicht, zumal kein Antrag auf Erteilung einer Ausbildungsduldung gestellt worden war. Erst am Tage der Abschiebung am 17. August 2022 teilte die Arbeitgeberin telefonisch mit, dass die Betroffene ab April 2023 eine Ausbildung beginnen könne. Gemäß § 60c Abs. 3 Satz 2 AufenthG wird die Ausbildungsduldung frühestens sechs Monate vor Beginn der Berufsausbildung erteilt. Der Ausbildungsbeginn der Betroffenen lag nicht in den nächsten sechs Monaten, sondern war für einen späteren Zeitpunkt vorgesehen. Die Erteilung einer Ausbildungsduldung war somit ebenfalls nicht möglich.

Der Bundesgesetzgeber hat mit den Regelungen zur Beschäftigungs- und Ausbildungsduldung abschließend festgelegt, unter welchen Voraussetzungen ausreisepflichtigen Personen in Beschäftigung eine Bleibeperspektive eröffnet werden kann. Sofern diese Voraussetzungen nicht vorliegen, muss die Erteilung einer Beschäftigungs- bzw. Ausbildungsduldung unterbleiben und es sind aufenthaltsbeendende

Maßnahmen zu prüfen. Ein Verzicht auf Rückführungsbemühungen in Fällen, bei denen die Voraussetzungen für eine solche gerade nicht erfüllt sind, ist mit dem derzeit geltenden Bundesrecht nicht zu vereinbaren. Die von Ihnen angesprochenen Ermessensspielräume bestehen auch hier nicht.

Es ist festzuhalten, dass die von den Ausländerbehörden getroffenen Maßnahmen rechtmäßig waren. Der Betroffenen hätte aufgrund der langjährigen, rechtsstaatlichen Verfahren, spätestens jedoch nach dem ersten gescheiterten Abschiebungsversuch klar sein müssen, dass kein Bleiberecht in der Bundesrepublik Deutschland besteht.

Als Folge einer Abschiebung wird ein Einreise- und Aufenthaltsverbot verhängt. Dieses wird vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) befristet. Es kann zur Wahrung schutzwürdiger Belange des Ausländers oder, soweit es der Zweck des Einreise- und Aufenthaltsverbots nicht mehr erfordert, aufgehoben oder die Frist verkürzt werden. Diese Entscheidung ist von der zuständigen Ausländerbehörde zu treffen.

Ich bin mir bewusst, dass diese Antwort nicht für alle Beteiligten zufriedenstellend sein mag. Arbeitgeber können jedoch bei Einstellung von vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern nicht darauf vertrauen, dass diese ihre Beschäftigung fortsetzen können.

Grundsätzlich können Arbeitgeber Planungssicherheit erhalten, indem sie anerkannte Schutzberechtigte mit Bleibeperspektive beschäftigen. Eine Beschäftigung allein vermittelt noch kein Bleiberecht und ändert damit nichts an einer vollziehbaren Ausreisepflicht. Notwendige Konsequenz unseres Asylsystems kann daher sein, dass wenn nach einer umfangreichen Prüfung im Asylverfahren das BAMF feststellt, dass kein Schutzanspruch besteht, die abgelehnten Asylbewerber wieder in ihre Heimatländer zurückkehren müssen – trotz Ausübung einer Beschäftigung.

Damit die Akzeptanz in der Bevölkerung zur Aufnahme Schutzberechtigter erhalten bleibt, ist es unabdingbar, bestehende Ausreisepflichten durchzusetzen. Ich bitte daher auch um Verständnis für die Ausländerbehörden, die das geltende Recht umzusetzen haben.

Die übrigen Unterzeichner des Schreibens vom 26. August 2022 haben eine gleichlautende Antwort erhalten.

Mit freundlichen Grüßen



Marion Gentges MdL